

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | |
|-------|--|----------|-------|---|---|
| 1 | RP Stuttgart- Kampfmittelbeseitigungsdienst | 24.10.22 | | wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. | Die Gefahrenverdachtsforschung wird vor der Realisierung der Anlage vom Vorhabensträger beauftragt. |
| 2 | RP Karlsruhe- Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr | 25.10.22 | | die vorgesehenen Planbereiche „Erfeld“ und „Gerichtstetten II“ befinden sich jeweils entlang von Landstraßen, tangieren dabei jedoch keine Landes- oder Bundesstraßen. Aus diesem Grund hat die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine Einwände oder Anregungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans 2030. | --- |
| 3 | Gemeinde Königheim | 26.10.22 | | Keine Anregungen und Bedenken | --- |
| 4 | RP Karlsruhe- Obere Naturschutzbehörde | 26.10.22 | | Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren. | Die UNB wurde am Verfahren beteiligt. Zur Kenntnis genommen. |

Anregungen zur Änderung des FNP 2030 GVV Hardheim- Walldürn zu den BP's `Solarpark Erfeld` und `Solarpark Gerichtstetten`

| | | | | | |
|---|---|----------|--|--|----------------------------------|
| 5 | Polizeipräsidium Heilbronn | 31.10.22 | | Keine Bedenken | --- |
| 6 | Stadt Walldürn | 03.11.22 | | Keine Bedenken | --- |
| 7 | Gemeinde Höpfingen | 09.11.22 | | Keine Anregungen | --- |
| 8 | RP Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege | 09.11.22 | | <p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p> | Die Hinweise werden aufgenommen. |
| 9 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 16.11.22 | | <p>Mit Schreiben (Mail) vom 30. Dezember 2021/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian Az. 2021B_0094 und 2021B_0095 haben wir zu den o. a. Bauleitplanungen Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahmen gelten sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes 2030.</p> <p><i>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</i></p> | |

| | | | | | |
|----|-------------|----------|--|--|------------------------|
| | | | | <p><i>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweignästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p> <p><i>Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</i></p> | Zur Kenntnis genommen. |
| 10 | RP Freiburg | 17.11.22 | <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren „Solarpark Erfeld“ und „Solarpark Gerichtstetten II“ hat das LGRB mit den Schreiben vom 15.12.2021 (Az. 2511 // 21-13379 sowie Az. 2511 // 21-13380) zu den Planungsbereichen bereits ingenieurgeologische Stellungnahmen abgegeben, auf die hiermit verwiesen wird.</p> <p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben</p> | Zur Kenntnis genommen. | |

| | | | | |
|--|--|--|---|--|
| | | | <p>entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt in einem auf der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) 1:50 000 der Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, ausgewiesenen Bereiches für Natursteine (Kalksteine des Oberer Muschelkalks, prognostiziert). Dieses Rohstoffvorkommen kann über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffvorkommen (ROHV)“]. Die Visualisierung der tabellarischen Kurzbeschreibung des Vorkommens erfolgt durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“. Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie auch als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und auf die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 (https://www.lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_0716.pdf) und 04/2018 (https://www.lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf) verwiesen. Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> |
|--|--|--|---|--|

| | | | | | |
|----|-----------------------------|----------|---|---|--|
| | | | <p>Geotop- schutz</p> <p>Allg. Hin- weise</p> | <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> | <p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
| 11 | Verband Region Rhein-Neckar | 21.11.22 | <p>Konkrete regionalplanerische Betroffenheit</p> | <p>Der Verband Region Rhein-Neckar hatte sich bereits mit Schreiben vom 17.08.2022 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu den Vorhaben geäußert.</p> <p>Ergebnis der Stellungnahme war, dass die Vorhabenflächen zwar nicht den regionalplanerischen Grundsätzen zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen entsprechen, aber die regionalplanerischen Leitlinien den Vorhaben aufgrund der Lage in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gemäß der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) und der Einstufung der Flächen als geeignet für PV-Freiflächenanlagen nach dem Energieatlas Baden-Württemberg nicht grundsätzlich entgegenstehen.</p> <p><u>Solarpark Erfeld</u> Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage vollständig in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel).</p> <p>In Bezug auf den Regionalen Grünzug hatten wir in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan bereits geäußert, dass PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten sind, die nach Plansatz 2.1.3 in Regionalen Grünzügen zulässig sind.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Deshalb hatte der</p> | |

| | | | | |
|--|--|--|--|------------|
| | | | <p>Verband Region Rhein-Neckar eine Alternativenprüfung und eine fachliche Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis für notwendig erachtet.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde im Bebauungsplanverfahren durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass in der Gemeinde Hardheim keine geeigneten Dachflächen in der Größenordnung der geplanten Anlage vorhanden sind und auch keine Flächen entlang von Autobahnen und Bahntrassen oder Konversionsflächen zur Verfügung stehen. Im Freiraum drängen sich im Bereich der Gemeinde Hardheim keine Alternativflächen auf, die eine bessere Eignung als die geplante Vorhabenfläche aufweisen. Zudem entspricht die Vorhabenfläche dem Kriterienkatalog zu PV-Freiflächenanlagen der Gemeinde Hardheim. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Verfügbarkeit der Fläche, um vor dem Hintergrund der notwendigen Energiewende eine möglichst schnelle Projektumsetzung zu gewährleisten. Die Alternativenprüfung kommt aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar zu einem schlüssigen und nachvollziehbaren Ergebnis.</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde in einem Abstimmungstermin mitgeteilt, dass durch die Planung keine Minderung des Biotopverbundsystems zu erwarten ist und dass das Vorhaben daher mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Solarpark Gerichtstetten II</u> Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage vollständig in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel).</p> <p>Vor diesem Hintergrund hatte der Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Alternativenprüfung und die fachliche Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis für notwendig erachtet.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist dargestellt, dass die Vorhabenfläche einerseits nach der digitalen Flurbilanz als Vorrangflur 1 eingestuft ist. Aufgrund dieser Einstufung wurde die Fläche im</p> | <p>---</p> |
|--|--|--|--|------------|

| | | | | |
|----|--|----------|--|--|
| | | | <p>Einheitlichen Regionalplan als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Andererseits zeigt die parzellenscharfe Flächenbilanzkarte, dass die Vorhabenfläche als Grenzfläche eingestuft ist.</p> <p>In einem Abstimmungsgespräch teilte die Untere Landwirtschaftsbehörde mit, dass es sich beim Plangebiet faktisch um eine Grenzfläche mit einer Ackerzahl zwischen 24 und 35 handelt. Deshalb hat die Fläche keine hohe Bedeutung für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft und es bestehen aus Sicht des Landwirtschaftsamts keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> | --- |
| 12 | Gemeinde Ahorn | 22.11.22 | Keine Bedenken | --- |
| 13 | Netze BW | 23.11.22 | <p>der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zum Flächennutzungsplan haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Außerhalb des Plangebietes sind MSP-Versorgungsleitungen vorhanden. Über das Postfach leitungsauskunft-nord@netze-bw.de können Pläne in diversen Formaten angefordert werden.</p> | <p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
| 14 | RP Karlsruhe- Abteilung 2- Wirtschaft, RO, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen | 28.11.22 | <p>Mit den vorliegenden Planungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Parallel zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Erfeld“ (Geltungsbereich ca. 16,3 ha) und „Solarpark Gerichtstetten II“ (Geltungsbereich ca. 9,1 ha) soll der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Die Änderung des FNP umfasst somit zwei Teilbereiche, die jeweils als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erzeugung elektrischer Energie“ dargestellt werden sollen.</p> <p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</u></p> <p>Wie bereits im Rahmen der Aufstellungsverfahren für die o. g. Bebauungspläne vorgetragen, entsprechen die vorliegend geplanten Vorhaben einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte</p> | |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | <p>Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Aus-bau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Die Vorhaben werden als Beiträge zur Erreichung dieser Zielsetzungen gewertet.</p> <p>Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen bzw. eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird von den vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten.</p> <p>Bei den gewählten Standorten handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum LEL befinden und damit den Vorgaben der Freiflächenöffnungsverordnung Baden-Württemberg entsprechen. Darüber hinaus werden die Flächen im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz einer vorzugsweisen Errichtung auf vorgenutzten Flächen wird durch die beiden Vorhaben folglich nur eingeschränkt eingehalten, stehen einer Anlagenrealisierung aber auch nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz - „Solarpark Erfeld“</u></p> <p>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet „Solarpark Erfeld“ vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs kamen wir bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Erfeld“ zur</p> | |
|--|--|--|--|--|

| | | | | |
|--|--|--|---|--|
| | | | <p>Bewertung, dass es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um technische Infrastruktur handelt, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden kann. Es ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich einnimmt, unterhalb der Anlage extensives Grünland entwickelt wird und Eingrünungsmaßnahmen vorgenommen werden. In der Summe ergibt sich die Chance auf eine tendenzielle Verbesserung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Auch besteht im Sinne der Energiewende öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p> <p>Im Ergebnis betrachteten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb des Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt.</p> <p>Bezüglich des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege baten wir, ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, um eine Bewertung des Konfliktes in Abstimmung mit dem Plangeber und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Im Rahmen des behördlichen Abstimmungstermins am 30.03.2022 wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises vorgetragen, dass durch die Planung und begleitende grünplanerische Maßnahmen (randliche Pflanzgebote) keine Minderung des Biotopverbundsystems zu erwarten sei und die Planung mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sei.</p> <p>Weiterhin baten wir um eine schlüssige Alternativenprüfung, um den Nachweis zu erbringen, dass sich keine besser geeigneten, restriktionsfreien Standorte für das Vorhaben anbieten. Eine solche wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgelegt und kam zum Ergebnis, dass in der Gemeinde Hardheim keine geeigneten Dachflächen in geeigneter Größenordnung sowie keine Flächen gem. PS 3.2.4.2 G ERP zur Verfügung stehen. Die Vorhabenfläche entspricht ferner dem Kriterienkatalog der Gemeinde zu PV-Freiflächenanlagen. Die Ergebnisse der Prüfung sind aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nachvollziehbar.</p> <p>Im Ergebnis ergeben sich mit Blick auf die geplante Darstellung für den „Solarpark Erfeld“ keine entgegenstehenden Belange der Raumordnung.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p> |
|--|--|--|---|--|

| | | | | |
|----|---------------------|----------|--|---|
| | | | <p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz - „Solarpark Gerichtstetten II“</u></p> <p>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet „Solarpark Gerichtstetten II“ vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft, in welchem eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig ist.</p> <p>Bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fand eine Abstimmung dahingehend statt, dass es sich bei der Fläche laut Wirtschaftsfunktionenkarte der landwirtschaftlichen Flurbilanz um Vorrangflur I handelt, laut parzellenscharfer Flächenbilanzkarte jedoch um Grenzfläche. Im Rahmen des behördlichen Abstimmungstermins am 30.03.2022 wurde seitens der unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis vorgetragen, dass die Ausweisung als Vorrangflur I am betreffenden Standort faktisch falsch sei und es sich bei der Bodengüte fast um Grenzflur handele. Durch die Extensivierung der Fläche sei eine Steigerung der Bodenfunktionen zu erwarten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde der Gemeinde Hardheim seitens der höheren Raumordnungsbehörde am 05.04.2022 telefonisch mitgeteilt, dass sich im Falle des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Gerichtstetten II“ kein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft ergibt und von der Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 ROG i. V. m. § 24 LPIG Baden-Württemberg abgesehen werden kann. Dies gilt entsprechend für die vorliegend geplante FNP-Änderung.</p> | --- |
| 15 | Stadtwerke Walldürn | 29.11.22 | <p>Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH ist nicht direkt betroffen.</p> <p>Wäre jedoch eine Umliegung einer Versorgungsstrasse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nötig, sind die Kosten für den Leitungs- und Anlagenbau einschließlich der Kosten für Änderungen von Dienstbarkeiten vom Verursacher zu tragen.</p> | <p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
| 16 | IHK | 01.12.22 | <p>Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Änderung des FNP 2030 für die Bebauungspläne „Solarpark Erfeld“ und „Solarpark Gerichtstetten II“ im Parallelverfahren keine Bedenken vorzuweisen.</p> <p>Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.</p> | <p>---</p> <p>Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.</p> |

| | | | | | |
|----|------------------------------------|----------|---------------------|---|------------------------|
| 17 | Stadt Kilsheim | 02.12.22 | | Keine Bedenken | --- |
| 18 | Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis | 11.01.23 | Fachdienst Baurecht | <p><u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</u></p> <p>1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche „Solarpark Erfeld“ ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Außerdem liegt die Fläche „Solarpark Erfeld“ im regionalen Grünzug. Die Fläche „Solarpark Gerichtstetten“ befindet sich in einem Bereich, welcher als Vorranggebiet für die Landwirtschaft gilt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde- und den Regionalverband sowie die entsprechende Stellungnahme vom 28.11.2022 verwiesen.</p> <p>3. Umweltprüfung/Umweltbericht</p> <p>Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.</p> <p>Den aktuell vorgelegten Unterlagen lag dazu ein Umweltbericht (erstellt von Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Mosbach) mit Stand vom 27.09.2022 bei. In Nr. 4 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung (erstellt von Büro KLÄRLE GmbH, Weikersheim) wird hierauf verwiesen.</p> <p>Der aus dem Umweltbericht ersichtlich werdende Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird für die FNP-Ebene so mitgetragen. Der Umweltbericht entspricht der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Dabei werden die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten aus unserer Sicht integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt. Bezüglich der anderweitig in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten sind in Nr. 12 des Umweltberichts entsprechende Ausführungen enthalten, die sich auf die Kriterien und den Auswahlprozess der Gemeinde Hardheim im Zusammenhang mit den betreffenden Bebauungsplänen beziehen. Dagegen bestehen von unserer Seite zwar keine inhaltlichen Bedenken,</p> | Zur Kenntnis genommen. |

| | | | | |
|--|--|--|---|---|
| | | | <p>jedoch sollte sich der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn die betreffende Entscheidungsfindung der Gemeinde für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung insoweit zu eigen machen, um die Steuerungsfunktion für die Verbandsebene zu unterstreichen. Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen (soweit nicht schon bereits geschehen), dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p> <p>4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. Auch in dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutzgedanke innerhalb der Darlegungen zum Planungsanlass (Nr. 1.1) und zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (Nr. 2.2) angesprochen. Zudem wird auch in dem nun vorliegenden Umweltbericht aus umweltplanerischer Sicht auf die generellen Klimaschutzbelange eingegangen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch bereits Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Darüber hinaus sind von unserer Seite zu diesem Punkt daher keine weitergehenden Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|--|---|---|

| | | | | |
|--|--|----------------------------------|--|--|
| | | <p>Untere Naturschutzbehörde</p> | <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachten- des Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn (GVV). Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung (konsolidierte Prognose) zulässt. In unserer vorausgegangenen Stellungnahme zu der vorliegenden FNP-Änderung wurde von uns dazu angeregt, auf die bereits vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge zu den parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen für die Solarparks „Erfeld I“ und „Gerichtstetten II“ der Gemeinde Hardheim zurückzugreifen. Diesbezügliche gutachterliche Aussagen für die FNP-Ebene sollten als überschlägige Zusammenfassung in dem betreffenden Umweltbericht erfolgen. In dem nun vorliegenden Umweltbericht finden sich (insbes. unter Nr. 3) entsprechende Erläuterungen. Für die FNP-Änderung kann von unserer Seite zum besonderen Artenschutz aufgrund der Kenntnisse aus den parallel laufenden Bebauungsplanverfahren die Feststellung getroffen werden, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen (insbes. zur Feldlerche) durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu bewältigen sein werden, sodass demnach keine unüberwindbaren Planungshindernisse verbleiben. Die entsprechenden Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, werden im Detail auf der Ebene der parallel geführten Bebauungspläne festgelegt und gesichert.</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Nach heutigem Planungs- und Erkenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen zum Verfahren nicht erforderlich sind.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG): Auch auf der FNP-Ebene ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden und deren Bewältigung in</p> | |
|--|--|----------------------------------|--|--|

| | | | | |
|--|--|-------------------------------|--|---|
| | | <p>Technische Fachbehörde</p> | <p>zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung insbesondere in den Nrn. 3. und 9. des Umweltberichts aufgegriffen. Es wird damit zum einen der jeweilige Kompensationsumfang verdeutlicht, und zum anderen wird die Bewältigung des zu erwartenden Kompensationsbedarfs durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans klargestellt (hierzu werden dort konkrete planungsrechtliche Festsetzungen getroffen). Im Übrigen sind zu der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die FNP-Ebene keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Hinweis: Aufgrund der technischen Überprägung durch die Module finden durch Solarparke insbesondere deutliche Eingriff in das Landschaftsbild statt. Die sich derzeit summierenden Effekte, bitten wir daher, in planerischer Sicht für das Verbandgebiet im Blick zu behalten. b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u.§ 22 NatSchG): Der landesweite Biotopverbundplan ist von der beabsichtigten FNP-Änderung lediglich im Bereich des Solarparks „Erfeld I“ betroffen. Dieser liegt überwiegend in einem Suchraum des Biotopverbunds trockener Standorte. Die erforderlichen Verbindungsflächen sind gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG insbesondere planungsrechtlich zu sichern. In vorliegenden Umweltbericht wird nun unter Nr. 5 auf die Biotopverbundsituation entsprechend eingegangen. Der gutachterlichen Einschätzung, dass durch die Extensivierung der Nutzung und die randliche Eingrünung des Solarparks wertvolle, artenreiche Trittsteine im Biotopverbund entstehen, kann beigepflichtet werden. Negative Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten. c) Naturschutzrechtliches Fazit: Für die vorliegende FNP-Änderung sind seitens der unteren Naturschutzbehörde insoweit keine unüberwindbaren Planungshindernisse festzustellen.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|-------------------------------|--|---|

| | | | | |
|--|--|--------------------------|--|--|
| | | <p>Grundwasserschutz</p> | <p>Die Vorhabenflächen befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Die Flächenversiegelung wird nicht benannt. Es ist ausschließlich die Information enthalten, dass die Modultische ohne Fundamente hergestellt werden sollen. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Versiegelungsgrad ist weit möglichst zu reduzieren. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden ist zu prüfen. Ein Umweltbericht wurde vorgelegt. Es wurde lediglich auf den Grundwasserhaushalt eingegangen. Eine Betrachtung der Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser ist nicht explizit berücksichtigt. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die UWB allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im FNP daher konkret benannt werden. Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angeroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Frau Freudenmann) zu übermitteln.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.</p> |
|--|--|--------------------------|--|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| | | | <p>wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.</p> <p>Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</p> <p>Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind innerhalb des Vorhabengebiets keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen die geplanten Vorhabenänderungen grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben und Vorschriften zum Bodenschutz (wie z.B. Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind bei der Planung und Durchführung von Vorhaben grundsätzlich einzuhalten und zu beachten. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken. Der Solarpark ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z.B. auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind -im Rahmen der Stilllegung- sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand</p> | <p>Die Hinweise sind Bestandteil der Unterlagen zu den Bebauungsplänen.</p> |
|--|--|--|--|---|

| | | | | |
|--|--|--|---|-------------------------------|
| | | | <p>zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können in den überplanten Bereichen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sofern bei den geplanten Maßnahmen ins Grundwasser eingegriffen wird, ist das geplante Vorhaben frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich 2, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Je nach Vorhaben werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Auf die Einhaltung der Vorgaben, welche sich aus dem Bodenschutzrecht und Abfallrecht ergeben (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG, Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG), wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Kreisbrandmeister</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, ist die Zufahrt zum Solarpark als Feuerwehrezufahrt vorzusehen. Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Der Unterzeichner empfiehlt daher aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes einen ausreichenden Abstand zur direkt angrenzenden Waldfläche einzuhalten. Wird ein (Strom-)Speicher im</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|--|---|-------------------------------|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | <p>Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich entsprechend der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der Feuerwehr Hardheim mitzuteilen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu hinterlegen. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Wir empfehlen innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens ein Brandschutzkonzept erstellen zu lassen.</p> | <p>Der Feuerwehrplan wird im Zuge des Bauantrags erstellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|--|--|--|